

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930**

288 (10.12.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 50

# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 50

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 288

10. Dezember 1930

## Hohentwieler Gästebuch

Die stolze Bergfeste auf dem Tüwel hat im Laufe der Jahrhunderte mannigfachen Besuch erfahren, und schon war die Sitte, daß sich die Gäste in ein Fremdenbuch eintrugen. Neben ihre mehr oder weniger erlauteten Namen setzten sie jeweiligen, so es ihre Art war, einen Spruch. Und hier wiederum ließen die einen ihre Gelehrsamkeit leuchten, also daß sie sich in Französisch, Lateinisch, Griechisch, ja sogar in Hebräisch verewigten, andere gaben bescheiden in deutscher Sprache Gott die Ehre. Manchmal schrieb einer derb, wie es die Zeitläufte mit sich brachten, glossierte die Forderung, daß jeder Besucher eine Last Steine hinaustragen mußte, wofür er dann mit einem Trunk traktiert ward, zumeist aber wachte die Schau von der weitstichtigen Höhe doch in jedem ein Gefühl der Ehrfurcht, das in dem Gästebuch eintrag seinen Niederschlag fand.

1652, Eberhard, Herzog von Württemberg: Tout avec Dieu, und ebenso Johann Friedrich, S. z. W.: Omnia cum Deo. Zu gleicher Zeit variierten der Graf zu Löwenstein-Wertheim: Fortiter mori melius est quam turpiter vivere (tapfer zu sterben, ist besser, denn schmachlich zu leben); zwei andere meinten: An Gottes Segen ist alles gelegen und: Gott allein die Ehre.

Peter von Pfäumer: Fröhlich, wann es sein soll, traurig, wann es sein muß. Von Göltnitz, ein fürstl. württ. Jägermeister: Ich habe ein Lehr fass / dan soll ich schwehr heraus tragen, muß ich schwenken meinen Kragen. — Auf graun heid und hartter ertt ist mir mein gelik bescheiden trotz dem der mirs verwehrt. — Dieu conduise ma vie. Jakob von Versteht: Auf griner Seydt such ich mein freit, was mich erfreut ist manhem leit. E. v. Gemmingen: Plus penser que dire. Dr. David Frisch: Praemia et poenae conservant Respublicas (Belohnungen und Strafen bewahren den Staat). — Joh. Wilh. Schwarz, Bürgermeister zu Stuttgart: Omnibus in rebus sit mihi norma Deus (In allen Dingen sei Gott mir das Vorbild); *nāra ovy deō* (Das ganze Wesen sei Gott). Zukunftsfreudig meinte ein württemb. Geheimratssekretär: De futuris optime spero (Von der Zukunft hoffe ich das Beste). Ein anderer: Was Gott ersehen, muß fortgehen, darum laß man sich nichts belieben, so würd niemand nichts betreiben. — Hans Friedrich Im Thurn von Schaffhausen: Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. — Ein Cammerdiener, Leibbarbier und Feldscherer: Also gehts, also ist's gangen, also würd's gehen, nun aber, was frag ich nach der Zeit, wann mir nur der wil wol, der alles schafft, was war, was ist, was werden soll. — Ein Pfarrherr anno 1654: Ach, höchster Gott, wie geht es in der Welt zu, es ist alles eitel, aber doch liebt die Welt die Eitelkeit. — Gottes füegen, mein benüegen.

Ernst Friedrich vom Stein: Gott im Herzen, die Liebe im Arm vertreibt all schmerzen und macht sein warm! — Johann Carl Pfalzgraf: Respicere finem (Bedenke das Ende; nämlich bei allem Tun) [Quidquid agis, prudenter agas; handle klug]. — Der Zeug-Heutenandt Andreas Kiefer vertritt Soldatenweisheit: From und nicht zu from, damit ich überall durchkom. — Wer nicht für siehet, der bleibt zurück. — Aber doch ist Gott noch Richter auf Erden. Ein Kenth. Cam.-Rath meint: Redt wenig und redt wahr, kauf lißel und zahl's bar; ein Wort, das man sich in seinem zweiten Teil in der Gegenwart vor Augen halten sollte. 1665 schreibt Hans Raitz zu Leiffen: Treues, fleiß und Manheit erhalt die hause Freiheit. Ernst Büdler vergleicht 1667 die Uneinnehmbarkeit der Feste mit *noli me tangere*. — Gottes Segen, Bistul und Degen, Kraut und Lot hat mir oft geholfen aus der Not. M. Schütz von Holzhausen 1668: Ehrlich und frum ist mein Reichthum. Der Mundloch Georg Wühl: Und wehren der Reider noch so viel, so geschieht doch, was Gott haben will. Johann Ludwig Burgaver von Schaffhausen 1669: Kein Ding ist, das ich ringen acht, als leichte Sedel und leer Faß, darzu alt Hojen und böß Schuh, wer will, setz ein böß weis darzu. 1670 Leopold von Waldkirch zu Schaffhausen: Was fragt der Mond darnach, wan schon die Hunde bellen? Gideon Guldenflo Sunius erinnert an den alten Spruch: Dulce et decorum est pro patria mori (Es ist süß und ehrenvoll, für das Vaterland zu sterben). Der Mai 1672 ermuntert Lewin von Kniefeldt zu den Verfen: Ein wacker Mädchen, ein schönes Weib, ein Glas von diesem roten Wein, wer das veracht, der muß nicht durstig sein. E. Chr. von Schönfeldt: Wie mancher guder Rat verdirbt ins armen Munde, wie manches grüne gras in einem schönen Grunde, wie manches prave Roß im Wagen und Karren, wie mancher guder Will bei einem verzagten Narren. — Lieben und nicht dörfen sagen ist schwerer als 118 Pfund Stein tragen. — Im Regen und im Schnee erug ich 106 Pfund Stein in die Höhe. — Ein Stettiner schreibt 1673: Creuz hat der Schimmel, doch kommt er nicht in Himmel. — Originell schreibt Görg Boob 1674: Dem Glück tu nicht vertrauen lang, Dan hier sich her, so ist sein Gang.

Lakonisch äußert sich Fr. Chr. Förstner: Tandem (wobei er wohl an das bekannte Tandem vicisti . . .) [Dennoch hast du gesiegt . . .] denkt. — Chr. Theodor Camps von Celle rühmt die Festung: An schönen Festungen hat Deutschland zwar sehr viel, doch alle so beirmt nicht sind wie Hohen Tüwel. — W. S. von Göltnitz meint: Lieben und nicht genießen, das mag den Teufel in der Höl verdrängen. — Ludwig Franz von Münchhausen mahnt: Fide, sed vide cui? (Vertrau, aber schaue wem?), und Fr. Conrad Hiller macht sich 1678 den eidgenössischen Münzspruch zu eigen: Dominus providebit (Der Herr wird vorjorgen). Weltfreudig und wieder steftisch schreibt Adam Osiander: Ein recht vertrauter freund, ein glas mit gutem Wein, wo Brett und Cartenspiel und schöne Damen sein, die feind in dieser Welt alleinig unser Lust, worin uns sonst nichts als traurig ist bewußt. — Verlasse dich auf Menschen nicht, sie feindt wie eine Wiege, wer heut das Hofiana spricht, spricht morgen, crucifige. — Marie Dorothea von Göltnitz: Wiederkommen macht, daß man das Scheiden nicht acht. — Weltmann von Nürnberg: Ist lieb, was fein ist, ob es gleich nicht mein ist, und mir nicht werden kann, so hab ich doch Lust und freidt daran. — 1694 der Keller auf Hohentüwel: Lieb vernünftig, sieh auf's künftigt; und: Lustig in Ehren kann niemand wehren. — 1697 D. von Bull: Ich habe getragen 58 Pfund, den Becher aufgeflossen auf den Grund. — Si Deus pro nobis quis contra nos (Ist Gott für uns, was kann wider uns sein?).

Der Abt Joh. Osiander zu Hirzow in hebräischer Sprache: Beim Geld, beim Becher und beim Jörn — erkenne man dich. — Was nicht zu ändern steht, das nehm man willig an; kann man nicht, wie man will, so tu man, wie man kann. — Kinsberg: Die Weiber und der Wein, die bringen mich um das Mein, so kann ich doch den Deuffels Ding gleich wohl nicht feindt sein. — V. von Menzingen: Beständigkeit haben feindt treffliche Gaben, doch Wechslen ist auch ein herrlicher Brauch. — J. A. Stoffel: Ehe ich wolt verliebet sein, will ich tragen lieber Stein. Modern schreibt Menzingen 1734: Glücklich ist, wer vergißt, was nicht mehr zu ändern ist. — In der Festung Hohentüwel zeigt Neolus der Kräfte viel. Bacchus gibt Limonen Saft, Neptun wenig Nutzen schafft, Ceres uns allein erhält nebst der Hoffnung, die nicht fällt. 1799 Friedrich: Per aspra ad astra; Erbprinz Friedrich Wilhelm von Württemberg: Siegen ohne Gefahr ist Siegen ohne Ruhm. . . .

Otto Weiner.

## Badische Landesbibliothek Zugangsauswahl 1930 April—September

Die Landesbibliothek kann von jedem erwachsenen Landes-einwohner kostenlos benutzt werden. Die Zusendung geschieht postfrei; die Nachsendung trägt der Entleiher. Die Landesbibliothek umfaßt die wichtigsten Zweige der Wissenschaft, schließt aber englische Fachschriften und bloße Unterhaltungsbücher aus. Die auf Baden bezüglichen Schriften werden möglichst vollständig gesammelt und deshalb hier nur ausnahmsweise angeführt. — Die Einsendung solcher Schriften ist willkommen.

V.

### Geschichte. Erinnerungen. Biographien.

Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens. Hg. von S. Zimle. 1928. A. Bergsträsser, Staat und Wirtschaft Frankreichs. 1930. P. Wolowneff, Wesen des Aufstiegs. 1930. W. Brunowski, In Sowjetkern. [1930]. G. R. Curtius, Die französ. Kultur. 1930. Documents diplomatiques français (1871—1914). I. Série (1871—1900). I. II. 8. Serie (1911—14). I. 1929. 1930. A. Feiler, Das Experiment des Volkswissens. 1929. J. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom. Hg. von Schillmann. (1928). J. Gregorovius, Athen und Athenais. (1927). J. Haller, Laufend Jahre deutsch-französisch. Beziehungen. 1930. Th. G. Masaryk, Rußland und Europa. I. Zur russischen Geschichte. u. Religionsphilosophie. 1913. J. Paul, Gustav Adolf von Schweden. 1930. M. L. Schlegelinger, Das bolschewistische Rußland. 1928. A. Wahl, Geschichte der französ. Revolution. 1789—1799. 1930. G. Wittrod, Gustav Adolf von Schweden. 1930. G. Clemenceau, Größe und Tragik eines Sieges. 1930. G. Delbrück, Der Friede von Versailles. Gedenkrede. 1929. F. v. Gale, Am Brandherd des Weltkrieges. Die Julitage 1914 in Petersburg. 1929. Goller, 6 Monate Gefängnis. Erinnerungen aus der Franzosenzeit. 1930. O. Hoersch, Die welpolit. Kräfteverteilung seit den Friedensschlüssen. 1930. Kampf um den Rhein 1918—1930. Dokumente a. d. Besatzungszeit. 1930. O. Koellreutter, Der engl. Staat und das britische Weltreich. 1930. A. Linnebach, Chronik des Versailler Vertrages. 1930. G. Rittels, Zehn Jahre! Zum Gedächtnis von Versailles. 1929. O. Machob, Geschichte von Japan. 1929/30. G. Nicolson, Die Verschwörung der Diplomaten. 1930. G. Onden, Nach 10 Jahren. 1929. J. W. Reichert, Young-Plan, Finanzen und Wirtschaft. 1930. G. Salin, Die deutschen Tribute. 1930. R. Schiff, So war es in Versailles (1919). 1929. G. Spethmann, Die rote Armee an Ruhr und Rhein. (1930). Fr. Stiebe, Gedanken über Deutschland. (Aufsätze). 1929. P. Wenke, Ruhrkampf. I. 1930. R. Ziemle, Die neue Türkei 1914—29. 1930. Briefwechsel der Königin Luise mit Friedrich Wilhelm III. Hg. von A. Griemant. 1930. E. v. Glaise-Forstenaу, Franz Josephs Weggefährtin Generalitätsbesitzer Graf Hed. (1930). J. Guenther, Kronenberg und Kaiserin Eugenie. 1930. Mitteldeutsche Lebensbilder. Hg. von der Histor. Kommission für die Provinz Sachsen. 18. und 19. Jh. 1928—30. Margarethe Ludendorff, Als ich Ludendorffs Frau war. 1929. R. R.

Muscher, Philipp zu Eulenburg. (1930). S. Pach-nide, Führende Männer im alten und neuen Reich. 1930. M. W. Rodzianko, Erinnerungen. 1925. Gith v. Salburg, Erinnerungen einer Respektlosen. 1928. 29. K. S. Schaible, 37 Jahre aus dem Leben eines Exilierten. 1895. Briefwechsel des Botchafters General Lothar von Schweinitz (1859—1901). (1928). S. v. Schweinitz, Denkwürdigkeiten. 1927. E. Stamm, Konstantin Franz 1857—66. 1930.

### Völker-, Erb- und Länderkunde. Reisen.

S. A. Achenborn, Durchs verbotene Afrika vom Nilmandscharo zum Nil. 1924/25. [1925]. W. A. Behrendt, Die holländische Stadt. 1928. A. Bihlmanns, Politische und wirtschaftliche Grundlagen der baltischen Republik Lettland. 1926. M. Borrman, Sunda. Reise durch Sumatra. 1925. A. Buchanan, Sahara. 1930. O. Gh. v. Busbeck, Vier Briefe aus der Türkei (1554—62). Übertragen von W. v. d. Steinen. 1926. S. und Marg. Driesch, Fern-Ost. 1925. S. v. G. Cardt, Rußland. 1930. G. Ehinger, Martin Fröhlings Orientreise. [1930]. S. Erbe, Bethlehem (Pennisybanien), Eine Herrenhuter Kolonie des 18. Jahrhunderts. 1929. W. Filchner, Om mani padme hum. Meine China- und Tibetexpedition 1925/28. 8. Aufl. 1930. J. Früh, Geographie der Schweiz. I. 1930. J. Gregorovius, Wanderjahre in Italien. Hg. von Fr. Schillmann. 2. Aufl. 1928. G. J. A. Günther, Rajasthunde des jüdischen Volkes. 1930. K. Guenther, Frostschreien. Urmaldwandern. [1930]. G. Harms, Europa. Bearb. von S. Lehmann. 1930. A. Gagemann, Weltfahrt (1913—14). 1921. Paul Herrmann, Inner- und Nordost-Island. 1913. Hermann Hofmann, Bei den Fälschern im Banat. 1930. A. Horner, Kärnten. 1930. G. Köhler, Der Spinn-So. 1929. G. Köhler, Von der Landwirtschaft in Ungarn. 1930. K. Koepfel, Kalafima. 1930. M. Lucius, Le Rhin et le port de Strasbourg. 1928.

(Nachdruck erwünscht.)

Silke, R.: Schloß Favorite, II. Auflage (Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg). Aber das einst Hochfürstlich Baden-Badische Lustschloß Favorite und einige weitere Eremitagen der Markgräfin Sibylla Augusta (u. a. Jagdschloß auf dem Fremersberg und Ragodenburg in Nafstatt) unterrichtet bekanntlich kein Buch so genau und liebevoll wie dieses, dessen erste Auflage in der neuen Folge der Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission 1914 als Nr. 17 erschien. Inzwischen sind zwar mehrere Veröffentlichungen über das Markgräflin Baden-Badische Bauesen sowohl wie über seine Erbauerin selbst von anderer Seite erschienen, ohne indessen viel Neues über die Favorite zu bringen. Deshalb konnte der Verfasser im großen ganzen den alten Text beibehalten, der sich in der Hauptsache auf die urkundlichen Nachrichten des Großherzoglichen General-Landesarchivs stützt; deshalb wird aber auch die Neuauflage allen Freunden und Besuchern des Schloßes, das als einzigartig föstliches Dokument einer vergangenen lustfreundlichen Epoche ziemlich unverfehrt in unsere Gegenwart hineinragt, nach wie vor sehr willkommen sein.

Willing, Hermann: Sein Werk (Friedr. Ernst Hübsch, Verlag, Berlin, Leipzig, Wien). Ein mit vielen Abbildungen aus dem Gesamtwerk des bekannten Karlsruher Architekten und Hochschulprofessors ausgestattetes Buch! Dazu schrieb Dr. R. Martin eine Einleitung, die versucht, in den Hauptzügen Willings Kampf für die neue Zeit, in der er neben einem Peter Behrens, J. M. Olbrich und Bruno Paul um die Jahrhundertwende mühtig eintrat, kurz zu skizzieren und die Stadien seiner Eigenentwicklung bis hin zu seinen letzten Arbeiten (Univerität Freiburg, Krankenhaus Singen, Erlinger Torplatz, Karlsruhe) aufzuzeigen. Die nachfolgenden Bilder bestätigen höchst interessant das hier Gesagte und sind zugleich für einen wichtigen Abschnitt moderner Baugeschichte ein charakteristischer Beleg. Ausstattung und Reproduktion des Buches sind vortrefflich.

Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde. Herausg. von Universitätsprofessor Dr. Eugen Fehle, Heidelberg. (Konkordia AG. für Druck und Verlag, Wühl-Baden.) — Das neueste Heft dieser Zeitschrift hält, was der Herausgeber in der Einleitung zum I. Jahrgang in Aussicht gestellt hat. Die Zeitschrift will sich nicht darauf beschränken, volkskundliche Erscheinungen aus dem Gebiete Oberdeutschlands zu bringen, sondern will an lehrreichen Beispielen einführen in das Gebiet der Volkskunde überhaupt. Der erste Aufsatz, von Professor Dr. Carl Vofsch: Weihnachten in der Provence, entwirft in feiner Darstellung ein lebendiges Bild der volkskundlichen Vorstellungen, die die Erzählungen von der Kindheit Jesu in der lebhaften Phantasie des Provenzalen wachgerufen haben, und ist somit ein wertvoller Beitrag zur kirchlichen Volkskunde und zugleich eine sehr lehrreiche soziologische Studie, die dadurch noch an Wert gewinnt, daß Vofsch zum Schluß Parallelen zieht zwischen diesen französischen Bildern und der Vorstellungswelt des Arbeiters aus dem Ergebirge. Zahlreiche Bilder, die bisher noch nicht veröffentlicht waren, sind eine willkommene Beigabe. Luise Krüger, eine Schülerin des verstorbenen Heidelberger Professors Franz Voll, gibt einen lehrreichen Einblick in die Handlungskunst oder Chitomanthie und führt in ihre Anfänge zurück, die zum Teil in der Lehre der alten Pythagoreer verankert waren. Gerade heute wird der Auffass Beachtung finden, weil die Kunst, aus den Linien der Hand das Schicksal zu lesen, zur Zeit wieder viel betrieben wird. Auch dieser Aufsatz wird durch Bilder erläutert, die teilweise antiken Handschriften entnommen sind.

In das Gebiet des Volksliedes führt Ernst Hermann Meyer in einem sehr tiefgehenden Aufsatz: Gesunkenes Kulturgut? Meyer bringt an Hand vieler Melodien und ihrer Abwandlungen im Volksmunde den Erweis, daß Vieder im Volksmunde nicht nur willkürlich zerfungen, sondern oft sinnvoll umgestaltet werden. Für die musikalische Gestaltung des Volksliedes ist dieser Aufsatz von großer Bedeutung. Nimmt man dazu die Zusammenstellungen des Herausgebers S. 70 ff. über das Volkslied, so wird dies Heft jedem Volksliedforscher sehr willkommen sein.

Heiner Heimberger veröffentlicht aus alten Akten in Adelsheim (Baden) Mittel gegen Zahnschmerzen, ein bedeutender Beitrag zur Volksheilkunde und zum Volksglauben. Heinrich Hoppe beschreibt Jahresbräuche aus Bobstadt im badischen Frankenlande, Hans Kohrer veröffentlicht aus eigenen Erfahrungen heraus Volkskundliches von der Bieneznucht in Steiermark, Kirchenrat Hermann Bisher gibt in seinen Ausführungen über das Tempelhaus in Redareiz, das fälschlicherweise Tempelhaus genannt wird, wichtige Aufschlüsse aus dem Grenzgebiet der Geschichte und Volkskunde. Zahlreiche Bücherbesprechungen beschließen das wertvolle Heft.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 50

Wozu: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, bezogen werden

10. Dezember 1930

## Aus der Notverordnung Gehaltskürzung

Der Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, ist in neun Teile gegliedert. Der erste Teil enthält die Änderungen der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1930, der zweite Teil die Maßnahmen zur Sicherung des Haushalts, im dritten und vierten Kapitel werden Steuervereinfachung und -entlastung behandelt, der fünfte Teil bringt Änderungen des Finanzausgleichs, der sechste Teil solche in der Verteilung des Reingewinns der Reichsbank, der siebente Teil beschäftigt sich mit der Wohnungswirtschaft, der achte mit der Landwirtschaft, und der neunte Teil schließlich mit Bestimmungen über Vereinfachungen und Erparungen auf dem Gebiet der Rechtspflege. Allein ungefähr 40 Gesetze sind in ihrem Wortlaut, zum Teil in großem Umfang, abgeändert worden.

In folgenden werden die nunmehr geltenden wesentlichsten Bestimmungen über die Gehaltskürzung wiedergegeben.

Im § 1 wird der Kreis der von der Kürzung betroffenen Bezüge und die Ausnahmen beschrieben wie folgt:

### § 1.

- (1) Vom 1. Februar 1931 ab werden um 6 v. H. gekürzt:
  - a) die Dienstbezüge der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht einschließlich des Gnadenvierteljahres,
  - b) die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger des Reichs einschließlich des Gnadenvierteljahres,
  - c) die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht,
  - d) die Übergangsgebühren der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27 und 32 des Wehrmachtsversorgungsgesetzes und die entsprechenden Übergangsgebühren der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz.
- (2) Die Reichstagsbeamten stehen den Reichsbeamten gleich.
- (3) Zu den Dienstbezügen der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht im Sinne des Abs. 1, a. gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.
- (4) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisefostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Trennungentschädigungen, Nachdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach den Vorschriften dieses Kapitels nicht.
- (5) Soweit die Kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Reichskasse fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Kasse eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gekürzt werden, hat der Beamte u. v. den Kürzungsbetrag an die Reichskasse abzuführen.

Die gleiche Regelung gilt nach § 2 für die Versorgungsbezüge des Reichspräsidenten, des Reichszanlers und der Reichsminister und ihrer Hinterbliebenen.

Die Amtsbezüge der Genannten während der Dienstzeit sowie das Übergangsgeld des Reichszanlers und der Reichsminister für die ersten drei Monate werden jedoch, soweit sie kürzungspflichtig sind, um 20 v. H. gekürzt.

Über die Freigrenze bestimmt § 3:

- (1) Personen, deren nach §§ 1 und 2 kürzungspflichtige Bezüge den Betrag von 1500 RM jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit.
- (2) Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 1500 RM jährlich verbleiben, so werden 1500 RM gewährt.

Der folgende § 4 beschäftigt sich mit den Kürzungen, die Länder und Gemeinden und sonstige der Landesaufsicht unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts vorzunehmen haben, mit folgendem Wortlaut:

- (1) Die Länder kürzen bei den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts die Bezüge der Beamten, die Wartegelder, die Ruhegelder, die Hinterbliebenenbezüge und die Übergangsgebühren sowie die Amtsbezüge der Minister und der sonstigen parlamentarisch verantwortlichen Regierungsmitglieder für die Zeit vom 1. Februar 1931 an entsprechend den Vorschriften der §§ 1 bis 3. Die gleiche Kürzung nimmt der Reichsminister der Finanzen bei den einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vor. Es steht den Ländern frei, bei Kürzung der Amtsbezüge der Minister und der sonstigen parlamentarisch verantwortlichen Regierungsmitglieder einen Satz von 6 bis 20 vom Hundert zu wählen; übersteigen die kürzungspflichtigen Amtsbezüge der Regierungsmitglieder die Bezüge der höchstbesoldeten Reichsbeamten nicht, so sind sie in dem gleichen Ausmaß zu kürzen wie die Bezüge der Reichsbeamten.
- (2) Die obersten Landesbehörden können die in Abs. 1 vorgeschriebene Kürzung im Wege vornehmen.
- (3) Soweit Beamte und andere in Abs. 1 genannte Personen wahlwerbende Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch Vorschriften, die auf Grund des Abs. 1 getroffen werden, nicht berührt.

Da die Befolgungssatzungen zahlreicher Gemeinden eine Vorbehaltsbestimmung wie § 39 des Reichsbefolgungsgesetzes nicht kennen, ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen worden, daß die den Beamten zustehenden wahlwerbenden Rechte durch die Kürzungsvorschriften unberührt bleiben.

Wegen der Angestelltenbezüge ist in § 5 gesagt:

### § 5.

Zum Zwecke einer dem § 1, in Verbindung mit § 3 entsprechenden Kürzung der Bezüge der Angestellten bei den Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts können Tarif- und Einzelanstellungsverträge mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar 1931 ganz oder teilweise gekündigt werden, auch wenn die Kündigung nach Gesetz oder Vertrag erst für einen späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht zulässig wäre. Dies gilt entsprechend für die Postagenten der Deutschen Reichspost.

§ 6 befaßt sich mit der Regelung des Begriffs: **Körperschaften des öffentlichen Rechts**, der Anwendung auf die Reichs-

bank und Reichsbahn und die Leistungen eines Landes für den Aufwand öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, worüber folgendes gilt:

### § 6.

- (1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet, und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts herrühren.
- (2) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die von sich aus eine den Vorschriften des § 4 entsprechende Kürzung vornehmen, gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Kapitels. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, eine den Vorschriften des § 4 entsprechende Kürzung vorzunehmen. Die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind ermächtigt, die nach § 5 zulässigen Kürzungen vorzunehmen.
- (3) Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, die Leistungen des Landes entsprechend der nach § 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 höchstzulässigen Kürzung herabzusetzen.

Insoweit bisher Reichshilfe erhoben wurde, fällt diese nach § 7 ab 1. Februar 1931 weg.

In das Gehaltskürzungskapitel sind schließlich noch die nachstehenden, sich auf die Anstellung von Versorgungsanwärtern beziehenden Bestimmungen eingearbeitet worden als § 8:

- (1) Der in § 8 der Anstellungsgrundzüge vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 225) für die Beamtenstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes bestimmte Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter wird bis zum 31. März 1935 auf mindestens 75 vom Hundert erhöht.
- (2) Soweit die in Abs. 1 genannten Stellen seit der bisherigen Stellenverteilung hinaus mit Schutzpolizeibeamten besetzt worden sind, die eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren, aber noch keine Anwartschaft auf Versorgung hatten, dürfen diese Stellen auch weiterhin vorzugsweise mit solchen Beamten besetzt werden:

- a) in § 4 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen; in Satz 2 werden die Worte: „Das gleiche gilt“ ersetzt durch die Worte: „Abs. 1 gilt nicht“;
- b) in § 7 wird Abs. 1 gestrichen; in Abs. 2 werden die Worte: „Das gleiche gilt“ ersetzt durch die Worte: „§ 7 Abs. 1 gilt nicht“.

(4) Die §§ 359 und 702 der Reichsversicherungsordnung sowie § 185 Abs. 3 des Reichsinvaliditätsgesetzes und § 37 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind nicht anzuwenden.

Am 31. Januar 1934 treten die vorstehend angeführten Vorschriften mit Ausnahme des § 8 außer Kraft.

## Der DDB. an die Reichstagsfraktionen

### Zur neuen Notverordnung

Untern 8. Dezember hat der Deutsche Beamtenbund an sämtliche Fraktionen des Deutschen Reichstags folgendes Schreiben gerichtet:

Der Herr Reichspräsident hat auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung durch Verordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt Nr. 47) den größten Teil der mit dem Wirtschafts- und Finanzplan der Reichsregierung zusammenhängenden Gesetzesvorlagen in Kraft gesetzt.

Die Frage, ob die Gesamtheit des deutschen Volkes die Befreiung dieses außergewöhnlichen Weges rechtfertigt, ist vom Reichstage zu entscheiden.

Wir halten uns aber für verpflichtet, auf die schwerwiegenden Bedenken hinzuweisen, die wir gegen einzelne der Vorlagen des Reichstages durch unsere Eingaben vom 13. November übermitteln haben. In der Notverordnung ist diesen Bedenken, soweit die Bestimmungen über die Ausgabenbezugung, die Gehaltskürzung und die Zuschläge zur Einkommensteuer in Frage kommen, keine Rechnung getragen worden.

Wir sind daher der Auffassung, daß der Reichstag, falls er von dem Verlangen auf Aufhebung der Notverordnung absteht, nicht darauf verzichten darf, die Verordnung einer gründlichen Nachprüfung zu unterziehen.

Wir bitten Sie deshalb, bei Ihrer Stellungnahme zu der Notverordnung mitzuberücksichtigen, daß auch die die Beamten betreffenden Bestimmungen im Sinne des in unseren Eingaben vertretenen sozialen Standpunktes geändert werden müssen. Dabei wären insbesondere die in den Eingaben geltend gemachten Grundzüge zur Schonung der geringstbesoldeten Beamten zu berücksichtigen.

## Anrechnung von Vordienstzeit bei der Reichsbahn

In einem fristigen Falle über Anrechnung von Hilfsbeamtenzeit als ruhegehaltspflichtige Dienstzeit nimmt die Hauptverwaltung der Reichsbahn folgenden Standpunkt ein:

Nach den Grundzügen für die Anrechnung von Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) als ruhegehaltspflichtige Dienstzeit kann Vordienstzeit unter anderem auch dann angerechnet werden, wenn der Bedienstete eine Tätigkeit ausübt hat, die erst später durch Schaffung planmäßiger Stellen als Beamtenanstellung anerkannt worden ist. Infolge Schaffung planmäßiger Stellen für Schrankenwärter ist auch die im Lohnverhältnis als Schrankenwärter zurückgelegte Beschäftigung als ruhegehaltspflichtige Vordienstzeit zu bewerten. Hierin liegt — unabhängig von der Frage, ob sonst der Schrankenwärterdienst grundsätzlich als Arbeiterdienst gilt — die im Lohnverhältnis als Schrankenwärter zurückgelegte Beschäftigung so lange, als noch Schrankenwärter planmäßig angestellt werden, allgemein als ruhegehaltspflichtige Dienstzeit angerechnet werden.

## DDB.-Mitglieder im Reichstag

Folgende Mitglieder der Deutschen Beamtenbund angeschlossen Organisationen gehören dem Reichstag 1930 (V. Wahlperiode) an:

### Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- Arzt Arthur, Bezirkschulrat i. B., Nähnitz, Gellerau, Auf dem Sande 12, F. Mohrstraße 395.
- Bieker Louis, Lehrer, Holsbüttel, Post Wöhlhof (Bez. Gumburg).
- Goffmann (Kaiserslautern) Johannes, Volksschullehrer a. D., Wachenheim (Pfalz), Schloßgasse 20.
- Frau Pfaff Antonie, Volksschullehrerin, München, Kaulbachstraße 12.
- Seydel Max, Oberpostsekretär, Hochwaldstr. 18.
- Tempel Hermann, Lehrer, Leer (Ostfriesland), Bremer Straße 14.

### Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP)

- Jente Ernst, Oberpostsekretär, Breslau 10, Serzoglstr. 4.
- Jenzen Konrad, Telegrapheninspektor, Görlitz, Viktoriastr. 6.
- Leister Albert, Kreisrentmeister, Rieburg (Weser), Ziegelskampffstr. 3.
- Linder Karl, Obersteuersekretär, Frankfurt/Main-Vonames, Gomburger Landstraße 364.
- Mairhofer Franz, Lehrer, Auerbach (Obersalz).
- Schemm Hans, Lehrer, Bahreuth, Vornardstr. 2.
- Sprenger Jakob, Postinspektor, Frankfurt/Main Niederrad, Melibocusstr. 30.

### Kommunistische Partei (KPD)

- Schneller Ernst, Lehrer, Berlin-Niederschöneweide, Berliner Straße 70a II.

### Zentrum (Z)

- Graf, Verbandsgeschäftsführer, Stuttgart, Jägerstr. 4.
- Gofmann (Ludwigsbafen), Hermann, Oberlehrer, Bisfstr. 168.
- Kampfschulte Anton, Postsekretär, Münster (Westfalen), Sternstraße 37 I.
- Dr. Köhler Heinrich Franz, Reichsmin. a. D., Berlin-Charlottenburg 9, Reichstr. 4.
- Schwarz (Frankfurt), Jean Albert, Mittelschullehrer, Frankfurt a. M., Rothschildeallee 34.
- Servais Albert, Bürgermeister, 1. Beigeordneter der Stadt Aachen, Aachen, Clemensstr. 11.

### Deutschnationale Volkspartei (DnV)

- Dr. rer. pol. h. c. Koch (Düsseldorf) Wilhelm, Reichsverkehrsminister a. D., Wuppertal-Oberfeld, Borninge Str. 75.
- Frau Lehmann Annagete, Studienrätin, Berlin-Steglitz, Frischstr. 6.
- Frau D. von Tilling Magdalene, Studienrätin, Berlin-Friedenau, Wagnerplatz 2 III.

### Deutsche Volkspartei (DVP)

- Frau Dr. Ras Elsa, Oberstudienrätin, Berlin-Charlottenburg 9, Oldenburgallee 40.
- Morath Albrecht, Postdirektor, Berlin-Heftendorf, Teichstr. 16.

### Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei) (Wirtschaftsp.)

- Lude Ernst, Oberpostinspektor, Chemnitz, Elffasser Straße 19.

### Bayerische Volkspartei (Bayr. Vp.)

- Frau Lang-Brumann Thunelba, Lehrerin, München, Zeppe- linstr. 67.

### Christlich-Sozialer Volksdienst (ChrSV)

- Bausch Paul, Rechnungsrat, Korbental (Württemberg), Friedrichstraße.
- Kling (Stuttgart) Hermann, Rektor, Stuttgart-Untertürkheim, Scherrenstr. 8.

### Völkernationale Reichsvereinigung (VR)

- Adolph Arthur, Verbandssekretär, Berlin W 35, Genthiner Straße 35.

## Stellenabbau

Während noch immer über mangelnde Initiative der öffentlichen Verwaltung beim Abbau von Behörden geklagt wird, hat das Reich in aller Stille bei sich einen beträchtlichen Abbau vorgenommen. Es sind nämlich nach dem Stande vom Oktober 1930 aufgelöst worden: 19 Hauptzollämter, 111 Zollämter und Zollabfertigungsstellen, 101 Bezirkssollkommissariate, 76 Finanzämter. Bei den Hauptverwaltungsstellen wurden zwei Hauptverwaltungsämter und 12 örtliche Behörden, wie Versorgungsämter und Versorgungskaufmännereien, aufgelöst. Infolge der Regelung des Reparationsproblems konnten aufgelöst werden das Reichsministerium für die besetzten Gebiete, das Reichsministerium für die besetzten Gebiete, die Reichsbermögensverwaltung für die besetzten Gebiete und die Kriegslastenkommission. Außerdem sind aufgelöst das Reichsausschussamt und das Reichsenfischungsamt. Weitere Behördenauflösungen werden vorbereitet. Die Zahl der im Haushalt ausgebrachten Beamtenstellen ist in den vergangenen Jahren laufend verringert worden. Im Beamtenstellen sind in den Haushalt eingestellt gewesen 1927 93 650, 1931 91 010, seit 1927 hat sich also die Zahl der Beamtenstellen um 2640 verringert, das sind 2,8 v. H. Die Verringerung in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1930 betrug 820. Nach einem im Sommer dieses Jahres gefassten Beschluß der Reichsregierung soll auch die Zahl der Beamten in den Ministerien stärker als bisher herabgesetzt werden. Als vorbereitende Maßnahme hierfür ist beschlossen worden, die frei werdenden Stellen von Ministerialbeamten zunächst unbesetzt zu lassen.

## Breidermächtigungen bei Schülerfahrten ins Ausland

Will die Reichsbahn gewähren, und zwar 50 Prozent, wenn mindestens neun Schüler unter Aufsicht von Lehrern reisen und wenn die Fahrt belehrenden und wissenschaftlichen Zwecken dient. Die Überprüfung des Reisezwecks wird in Zweifelsfällen künftig mit Hilfe der Deutschen Pädagogischen Anstalt Berlin W 57, Kurfürstenstraße 156 erfolgen. Es ist auch aus anderen Gründen das Beste, wenn jede Schülertruppe, die eine Auslandsreise vorhat, sich mit jener amtlichen Zentralstelle rechtzeitig in Verbindung setzt.